

§ 6 ZMediatAusbV



[Wissensmanagement](#) » Sie befinden sich auf einer Unterseite des Kommentars zur Ausbildungsverordnung, die der Rubrik Kommentare in der Abteilung Werkzeuge zugeordnet wird. Hier sehen Sie die Kommentar zu §6 ZMediatAusbV

[Ausbildungsverordnung](#) [Wortlaut](#) [§1](#) [§2](#) [§3](#) [§4](#) [§5](#) [§6](#) [§7](#) [§8](#) [Anlage](#)

§ 6 Gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation

Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer

1. im Ausland eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen hat und
 2. anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.
-

Das Auslandsprivileg

Es lohnt sich, die Mediatorenausbildung im Ausland zu absolvieren. Dann sind nur 90 statt 120 Stunden Ausbildung erforderlich und man darf auch auf die Supervision verzichten. Die Staatsangehörigkeit oder der Geschäftssitz sind irrelevant bei der Beurteilung der Benennungsvoraussetzungen.

Zu beachten ist jedoch, dass auch hier zwischen der Berechtigung, sich Mediator zu nennen und der Verpflichtung zur Fortbildung i.S.d. [§3 ZMediatAusbV](#) und [§4 ZMediatAusbV](#) zu unterscheiden ist.

→ [§7](#) [Ausbildungsverordnung](#)

Hinweise und Fußnoten

Dieser Beitrag ist Teil des [Kommentars zur Ausbildungsverordnung](#).

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#).

Bearbeitungsstand: 2023-09-15 18:16 / Version 17.

Siehe auch: [Ausbildung](#)

Diskussion (Foren): Siehe [Ausbildungsforum](#)

Geprüft:

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten